

Reglement für Sozialfonds der Leichtathletik-Vereinigung Thun (LV Thun)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

¹

Im vorliegenden Reglement werden die Organisation, die Kompetenzen und die Funktionsweise der Sozialfonds sowie die administrative Verwaltung des Sozialfonds festgelegt.

Art. 2

Grundsätze

¹

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge (nachfolgend: Beiträge) aus dem Sozialfonds.

²

Die Beiträge werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Sozialfonds gewährt.

³

Die Entscheide bezüglich der Gewährung von Beiträgen können nicht angefochten werden.

⁴

Die Beiträge dürfen nicht zur Ausführung von gesetzlichen Pflichten eingesetzt werden, die der öffentlichen Hand zufallen.

⁵

Grundsätzlich dürfen die Beiträge weder dazu eingesetzt werden, ein Defizit zu garantieren oder zu decken, noch dazu, den ordentlichen Betriebsaufwand des Antragsstellers zu übernehmen.

⁶

Die Beiträge können nur an Aktivmitglieder (alle Kategorien) der LV Thun gewährt werden.

⁷

Es wird erwartet, dass Begünstigte sich dem Verein gegenüber loyal verhalten.

⁸

Jeder Begünstigte muss die Verwendung der gewährten Beiträge sofern notwendig begründen können.

⁹

Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Beiträge kann dann verlangt werden, wenn diese gestützt auf falsche Angaben gewährt- oder nicht zum ursprünglich angegebenen Zweck eingesetzt worden sind.

Art. 3

Finanzierung des Sozialfonds

¹

Der Sozialfonds bildet sich aus dem Vermögen des Fonds.

²

Er wird finanziert durch:

- a) allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen und andere Beiträge, die ausschliesslich für diesen Zweck bestimmt sind

Art. 4

Ziel

¹

Die Beiträge werden für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport gewährt, insbesondere um die leichtathletische Entwicklung des Athleten/der Athletin zu fördern

Art. 5

Verwendung der Gelder

¹

Die Gelder dürfen für alle leichtathletische Förderungsmassnahmen eingesetzt werden, welche die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers übersteigen.

Bei minderjährigen Personen das Gesuch von der erziehungsberechtigten Person im Namen der minderjährigen Person gestellt werden.

Der Sozialfonds kann auf Gesuch hin, minderbemittelte LVT-Mitglieder finanziell unterstützen bei Trainingslagern, Mitgliederbeiträgen, persönlichen Leichtathletikausrüstungen (die zur Ausübung der Leichtathletik zwingend sind, z.B. Nagelschuhe) und ähnlichem unterstützen.

2 Entscheidungs-Kommission

Art. 5

Ernennung, Zusammensetzung und Entschädigungen

¹

Die Kommissionsmitglieder bestehen aus: Präsident der LV Thun, Chef Leistungssport der LV Thun und Finanzchef der LV Thun. Die Personen werden durch die Wahl der Hauptversammlung der LV Thun in den Vorstand automatisch Mitglied der Kommission. Bei Ausscheiden aus der vorgenannten Vorstandscharge der LV Thun, erfolgt automatisch auch der Austritt aus der Kommission. Die Kommissionsmitglieder arbeiten in Ihrer Funktion als Entscheidungs-Kommission des Sozialfonds unentgeltlich. Sofern eine Funktion nicht besetzt ist, kann eine andere Person aus dem Vorstand eingesetzt werden.

Art. 6

Kompetenzen

¹

Die Kommission hat folgende Kompetenzen:

- a) sie entscheidet frei und autonom, gemäss vorliegendem Reglement, über die Gewährung der zur Verfügung stehenden Beträge;
- b) sie behandelt Sonderfälle, die nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind;

²

Die Entscheide der Kommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 7

Arbeitsweise der Kommission

¹

Die Kommission trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden nach Vorliegen eines Gesuches in geeigneter Form innerhalb 4 Wochen nach Eingang. (Der Zusammenzug, kann Physisch, als Videokonferenz oder sonstiger Form sein)

²

Sie berät unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Vertretung ist ausgeschlossen. Die Kommission ist aber nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind.

³

Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

⁴

Die Mitglieder müssen bei den Entscheiden ihre Unabhängigkeit bewahren. Kommissionsmitglieder treten bei der Behandlung von Gesuchen, die sie persönlich oder nachstehenden Personen betreffen in den Ausstand.

Art. 8**Auflösung des Sozialfonds**¹

Nur die Kommission selber kann über eine Auflösung beschliessen. Bei einer Auflösung gehen die restlichen finanziellen Mitteln in die ordentliche Rechnung der LV Thun (oder deren Nachfolgeorganisation)

²

Eine Auflösung ist nur möglich wenn in den vorhergegangenen fünf Jahren weder eine Einzahlung noch eine Auszahlung erfolgte.

Das Reglement für den Sozialfonds der LV Thun, wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 18. August 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.